



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Referatsleiterin
Reich-Becker
Turmschanzenstraße 35
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail am: berina.kiefer@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 08.04.2021

Mindeststandards einer Suchtberatungsstelle für ein Leistungsangebot und für die Qualitätssicherung

Ihr Schreiben vom 26.01.2021

Sehr geehrte Frau Reich-Becker,

mit Schreiben vom 26. Januar 2021 haben Sie den Landkreisen und kreisfreien Städten „Mindeststandards einer Suchtberatungsstelle für ein Leistungsangebot und für die Qualitätssicherung“ zur Anwendung empfohlen. Die Kommunalen Spitzenverbände erhielten das Schreiben nachrichtlich.

Die übersandten Mindeststandards sind ausweislich Ihres Anschreibens Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen den Verbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt e. V. und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Die Kommunalen Spitzenverbände waren an der inhaltlichen Erarbeitung der Mindeststandards nicht beteiligt und wurden auch nicht vor deren Veröffentlichung angehört.

Zwischen der Ausgestaltung der Mindeststandards und dem Finanzierungsbedarf der Suchtberatungsstellen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Suchtberatungsstellen werden wesentlich die Landkreise und kreisfreien Städte in die Verantwortung genommen. In den Mindeststandards wird insoweit auch darauf hingewiesen, dass die Suchtberatung eine kommunale Pflichtaufgabe sei (vgl. S. 3). Eine inhaltliche Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wäre deshalb zwingend gewesen.

Das Verfahren ist auch keineswegs so im Jahr 2018 verabredet worden. Wir hatten vielmehr erwartet, zu dem fertigen Papier die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.

Die Auffassung Ihres Hauses, die Mindeststandards seien nur als Empfehlung zu verstehen, steht im Widerspruch zum Anlass der Erarbeitung der Mindeststandards.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in einer Prüfungsmitteilung das Fehlen von Standards für die Aufgaben aus dem FamBeFöG LSA kritisiert. Sowohl der LRH als auch die LIGA-Verbände werden deshalb bestrebt sein, die vorliegenden Empfehlungen landesweit als verbindliches Regelwerk durchzusetzen.

Aus kommunaler Sicht ist es jedoch nicht akzeptabel, wenn das Land über den Weg einer - faktisch verbindlichen - Empfehlung versucht, sich den Konnexitätsfolgen aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu entziehen.

Am Beispiel der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Übertragung der Aufgabe der Zulassung von Suchtberatungsstellen auf die Landkreise und kreisfreien Städte ab 01.01.2010 in Abstimmung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kriterien erarbeitet wurden, die den Maßstab für grundsätzliche Parameter wie personelle Grundausrüstung, Qualifikation des Personals und sächliche Ausstattung beinhalten.

Die drei Suchtberatungsstellen in der Stadt Halle (Saale) und im Saalekreis verfügen zudem über Leistungsbeschreibungen, die im Versorgungsraum abgestimmt wurden. Diese bilden die wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung und sind Basis für die Zuweisungsentscheidungen. Diese vor Ort abgestimmten und praktizierten Kriterien werden durch die jetzt vorgelegten Mindeststandards in Frage gestellt, was das Miteinander der Beteiligten vor Ort erschwert und neuen, zusätzlichen Abstimmungsaufwand auslöst.

Abschließend stellen wir zu den vorliegenden Mindeststandards deshalb fest:

1. Das Leistungsangebot einer Suchtberatungsstelle einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist grundsätzlich zwischen dem jeweiligen kommunalen Leistungsträger und dem Angebotsträger abzustimmen.
2. Die von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vorgelegten „Mindeststandards einer Suchtberatungsstelle für ein Leistungsangebot und für die Qualitätssicherung“ können nur eine Empfehlung für den Aushandlungsprozess zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer darstellen. Die kommunalen Leistungsträger werden durch das einseitig festgelegte Papier jedoch nicht gebunden. Das Papier begründet insbesondere keinerlei Finanzierungsansprüche der Träger der Beratungsstellen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt